



Kinderzentren Kunterbunt - Preisliste der Kinderkrippen
 an dem Standort München
 gültig ab September 2024
 Kernzeit von 9.00 - 13.00 Uhr

Kinderbetreuungskosten

Kinderkrippe von 0 bis 3 Jahren							
Buchungskategorie	≤ 20 Std.*	≤ 25 Std.	≤ 30 Std.	≤ 35 Std.	≤ 40 Std.	≤ 45 Std.	> 45 Std.
Elternentgelt** <small>(Wohnsitz in München)</small>	95,00 €	121,00 €	146,00 €	172,00 €	198,00 €	224,00 €	250,00 €
Elternentgelt** <small>(Wohnsitz außerhalb von München***)</small>	259,00 €	323,00 €	389,00 €	453,00 €	511,00 €	549,00 €	582,00 €

Verpflegungsangebot für die Kinderkrippe	
Getränke- und Teeaufschlag (ohne Mittagessen) bei Buchung außerhalb der Kernzeit	15,00 € / Monat
Frühstück	30,00 € / Monat
Snack	20,00 € / Monat
Mittagessen	100,00 € / Monat
Gesamtpreis bei Vollverpflegung****	150,00 € / Monat

Pflegemittelpauschale für die Kinderkrippe (bei Bedarf) (Pampers, Creme, Feuchttücher, Einmalhandschuhe)	30,00 € / Monat
---	------------------------

Buchung ausschließlich außerhalb der Kernzeit möglich*
Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird an die Eltern weitergegeben. Das aufgeführte Elternentgelt verringert sich dementsprechend: „Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.“ **
Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb von München liegt oder die aus anderen Gründen nicht der Förderung unterliegen z.B. nicht Einhaltung der Kündigungsfrist, Abwesenheit in förderrelevanter Länge***
Der tatsächliche monatliche Verpflegungsbeitrag ist abhängig vom standortspezifischen Frühstücks- und Snackangebot****
Besonderheiten bei Geschwisterkindern (Voraussetzung: Antrag und Nachweis auf Geschwisterermäßigung wurde fristgerecht von den Eltern gestellt): Kinder mit der Ordnungsnummer 2 zahlen 50% des Elternentgeltes (Reduzierung des Elternentgeltes um 50%). Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher zahlen kein Elternentgelt (Reduzierung des Elternentgeltes um 100%). Verbrauchsgüter sind in beiden Fällen davon ausgenommen.

Es besteht die Möglichkeit Zuzahlungen bei den sozialen Ämtern der Stadt zu beantragen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragsstellung.